

Gesetz**Das Gesetz**

Das BTHG soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Das GesetzÄnderungen im EinzelnenReformstufenHintergrundUmsetzungsstand in den LändernWeitere UmsetzungsinitiativenDrei Fragen an ...

x

BTHG-Kompass**Der BTHG-Kompass**

Der BTHG-Kompass ist als stetig wachsendes Kompendium gedacht. Er soll künftig Themen umfassen, die mit der Umsetzung des BTHG im Zusammenhang stehen und den Umsetzungsstand, zentrale Fragestellungen, Fachbeiträge, gute Beispiele und Urteile abbilden.

Gesamtansicht des BTHG-KompassesSuche im BTHG-KompassNeue Beiträge im BTHG-KompassDer BTHG-KompassBedarfsermittlung und ICF-OrientierungGesamtplanungTeilhabeplanverfahrenMedizinische RehabilitationTeilhabe am ArbeitslebenTeilhabe an BildungSoziale TeilhabeVertragsrechtTrennung von LeistungenSchnittstellenEinkommen und VermögenVernetzung von Beratungsangeboten

x

Fachdiskussionen**Online-Fachdiskussionen**

Im Zentrum des Projekts stehen Ihre Fragen zum BTHG. Nutzen Sie unsere Fachdiskussionen und Expertengespräche, um die für Sie wichtigen Punkte zu thematisieren.

Online-FachdiskussionenFD Bedarfsermittlungsinstrumente in der Anwendung

[FD Sozialraumorientierte Eingliederungshilfe](#)
[FD Beratung und Unterstützung](#)
[FD Vergütungsformen](#)
[FD Landesrahmenverträge](#)
[FD Mitwirkungspflichten](#)
[FD Persönliche Assistenz im SGB IX](#)
[FD Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe](#)
[FD Einkommen und Vermögen](#)
[FD Vernetzung von Beratungsangeboten](#)
[FD Schnittstellen](#)
[FD Soziale Teilhabe](#)
[FD BTHG für Akteure des Betreuungswesens](#)
[FD Andere Leistungsanbieter](#)
[FD Bedarfsermittlungsinstrumente](#)
[FD Soziale Teilhabe](#)
[FD Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen](#)
[FD Leistungsberechtigter Personenkreis](#)
[FD Teilhabe am Arbeitsleben](#)
[FD Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG](#)
[FD Bedarfsermittlung und ICF-Orientierung](#)
[Allgemeine Fachdiskussion](#)

×

[Betreuungswesen](#)

Übersicht

Das BTHG hat für Menschen mit Behinderungen und somit auch ihre rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer viel verändert. Hier finden Sie die wichtigsten Änderungen und ihre Auswirkungen mit weiterführenden Links und Materialien.

[Übersicht](#)

[BTHG](#)

[Beratung](#)

[Gesamt- und Teilhabeplanverfahren](#)

[Teilhabe am Arbeitsleben](#)

[Teilhabe an Bildung](#)

[Soziale Teilhabe](#)

[Medizinische Rehabilitation](#)

[Einkommen und Vermögen](#)

[Vertragsrecht](#)

×

[Veranstaltungen](#)

Unsere Veranstaltungen

Zu Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG führen wir, unterstützt durch Expertinnen und Experten, bundesweit Veranstaltungen durch.

[Unsere Veranstaltungen](#)

[Veranstaltungsreihe zur Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe](#)

[Veranstaltungsreihe „Das BTHG aus der Perspektive von ...“](#)

×

[Service](#)

Unser Service

Hier stellen wir für Sie im Laufe des Projekts aktuelle Beiträge und wichtige Links sowie Materialien zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und zu den Themen des BTHG zusammen.

[Unser Service](#)[Aktuelles](#)[Mitschnitte der digitalen Veranstaltungen](#)[Links und Materialien](#)[Presse](#)[x](#)[Startseite](#) ► [Gesetz](#) ► [Umsetzungsstand in den Ländern](#) ► **BTHG in Bayern**

Umsetzungsstand BTHG

Bayern

Für die Umsetzung des BTHG in Bayern wurden in den Jahren 2018 und 2019 die Bayerischen Teilhabegesetze I und II erarbeitet und verabschiedet. Am 1. Juli 2023 ist der Bayerische Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX in Kraft getreten.

Inhalt dieser Seite

- [Ausführungsgesetz und Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX](#)
- [Landesspezifische Regelungen zur Struktur der Eingliederungshilfe](#)
- [Landesspezifische Regelungen zur Bedarfsermittlung, zum Gesamt- und Teilhabepflichtverfahren](#)
- [Landesspezifische Regelungen zu den Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe](#)
- [Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zur Mitwirkung an den Rahmenverträgen \(§ 131 Abs. 2 SGB IX\)](#)
- [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen \(§ 128 SGB IX\)](#)
- [Schiedsstelle \(§ 133 Abs. 5 SGB IX\)](#)
- [Projekte der modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG](#)

Ausführungsgesetz und Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Das Bayerische Teilhabegesetz I (BayTHG I) ist am 17. Januar 2018 in Kraft getreten. Zur Umsetzung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Regelungen des BTHG wurde am 5. Dezember 2019 das Bayerische Teilhabegesetz II (BayTHG II) vom Bayerischen Landtag angenommen.

Im Freistaat Bayern ist am 1. Juli 2023 der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX in Kraft getreten. Gemeinsam mit dem Landesrahmenvertrag wurde eine Rahmenleistungsvereinbarung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Werkstattbereich geschlossen. Alle noch ausstehenden Leistungsbereiche richten sich daher noch nicht nach dem neuen Landesrahmenvertrag, sondern bis zum Abschluss einer Rahmenleistungsvereinbarung nach dem Rahmenvertragswerk für teilstationäre und stationäre Einrichtungen gemäß §§ 75 ff. SGB XII vom 15. Mai 2004 sowie dem Rahmenvertragswerk für ambulante Dienste der Eingliederungshilfe gemäß § 79 SGB XII vom 11. November 2008 und weiteren Regelungen zu ambulanten Angeboten. Auf Basis dieser Übergangsvereinbarungen können vor allem besondere Wohnformen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abschließen, bis eine neue Rahmenleistungsvereinbarungen gilt.

Die Ausführungsgesetze und den Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX haben wir Ihnen am rechten Seitenrand verlinkt.

Landesspezifische Regelungen zur Struktur der Eingliederungshilfe

Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)

Die Bezirke bleiben Träger der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus wird auch die bislang geteilte Zuständigkeit für ambulante und (teil-)stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege bei den Bezirken gebündelt. Sie sind zudem grundsätzlich auch für ergänzende existenzsichernde Leistungen zuständig (§ 1 BayTHG I).

Arbeitsgemeinschaften (§ 94 Abs. 4 SGB IX)

In die Arbeitsgemeinschaft können folgende Institutionen jeweils bis zu acht Vertreter entsenden:

1. das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege,
2. die Träger der Eingliederungshilfe,
3. die Leistungserbringer und
4. die Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung.

Für die Vertreter nach Satz 1 wird jeweils mindestens ein Stellvertreter bestimmt. Die Vertreter und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitz obliegt dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales bedarf (§ 41f Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)).

Landesspezifische Regelungen zur Bedarfsermittlung, zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Bedarfsermittlungsinstrument (§ 118 SGB IX)

Im Bayerischen Teilhabegesetz I (BayTHG I) ist die Bildung einer Arbeitsgruppe vorgesehen, die das zukünftige Bedarfsermittlungsinstrument bestimmt und weiterentwickelt sowie die Anwendung begleitet (§ 3 BayTHG I). Von der Arbeitsgruppe wurde das bayerische Bedarfsermittlungsinstrument BIBay entwickelt, das sich aktuell in der Erprobungs- und Qualifizierungsphase befindet und voraussichtlich ab Juli 2022 bayernweit zum Einsatz kommen soll. Weitere Informationen zur Bedarfsermittlung für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche und zum Gesamtplanverfahren in Bayern finden Sie auf der Website des Bayerischen Bezirketags unter:

[WEITER ZUR WEBSITE DES BAYERISCHEN BEZIRKETAGS](#)

Landesspezifische Regelungen zu den Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe

Budget für Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB IX)

Der maximale Zahlbetrag des Budgets für Arbeit wird von 40 auf 48 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erhöht (§ 1 Art. 66b Abs. 2 BayTHG I). Damit wird die Höhe des Lohnkostenzuschusses so ausgestaltet, dass sie den durchschnittlichen Kosten eines Platzes in einer Werkstatt für behinderte Menschen in Bayern entspricht.

Zur Umsetzung des Budgets für Arbeit wurde eine landesweite Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bezirketag, dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Inklusionsamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS-Inklusionsamt) geschlossen, die zum 1. Oktober 2018 in Kraft getreten ist. Die Rahmenvereinbarung dient der Zusammenarbeit zwischen den Bezirken, die als Träger der Eingliederungshilfe für den Lohnkostenzuschuss des Budgets für Arbeit zuständig sind, und den Inklusionsämtern, die die Kosten der Anleitung und Betreuung am Arbeitsplatz bei Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung übernehmen.

Das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Bezirken und Inklusionsämtern ist dabei wie folgt ausgestaltet: Nach Eingang des Antrags auf ein Budget für Arbeit beim Bezirk informiert der Bezirk das zuständige Inklusionsamt. Das Inklusionsamt beauftragt den Integrationsfachdienst (IFD) mit der Feststellung des Umfangs an Minderleistung und der erforderlichen Anleitung und Betreuung am Arbeitsplatz. Anschließend erhält der Bezirk vom Inklusionsamt eine Stellungnahme zum Bedarf an Leistungen und zur Minderleistung. Der Bezirk erlässt letztlich einen Bewilligungsbescheid über alle erforderlichen Leistungen an den Antragstellenden (Lohnkostenzuschuss und

Aufwendungen für Anleitung und Begleitung) und befristet ihn in der Regel. Der Arbeitgeber wird vom Bezirk über die gewährten Leistungen informiert.

Weitere Informationen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Bayern finden Sie in der Dokumentation des Forums 2 "Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben" der Regionalkonferenz Bayern.

[WEITER ZUR DOKUMENTATION DER REGIONALKONFERENZ BAYERN](#)

Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)

Zur Umsetzung der anderen Leistungsanbieter wurde in Bayern im August 2018 eine Musterleistungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bezirktag und den Leistungserbringerverbänden abgeschlossen. Diese orientiert sich inhaltlich an den Leistungsvereinbarungen der WfbM.

Die Musterleistungsvereinbarung für andere Leistungsanbieter in Bayern können Sie im Folgenden herunterladen:

[DOWNLOAD DER MUSTERVEREINBARUNG IM PDF-FORMAT](#) (PDF-Dokument, 340.4 KB)

Bestimmungen zur Komplexeleistung Frühförderung (§ 46 Abs. 4 SGB IX)

Den Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern (RV IFS) sowie alle Anlagen finden Sie auf der Website des Bayerischen Bezirktags.

[WEITER ZUR WEBSITE DES BAYERISCHEN BEZIRKETAGS](#)

Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zur Mitwirkung an den Rahmenverträgen (§ 131 Abs. 2 SGB IX)

Als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen zur Mitwirkung an den Rahmenverträgen wird die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. bestimmt (§ 1 Art. 66c BayTHG I).

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (§ 128 SGB IX)

Bayern macht von der in § 128 Abs. 1 Satz 3 SGB IX eingeräumten Befugnis Gebrauch, anlasslose Qualitätsprüfungen einschließlich der Wirksamkeit bei den Leistungserbringern einzuführen (§ 1 Art. 66b Abs. 3 BayTHG I).

Schiedsstelle (§ 133 Abs. 5 SGB IX)

Kontaktdaten:

Geschäftsführung der Schiedsstellen Bayern

[E-Mail](#)

Telefon: 0871 808-1601

[WEITER ZUR WEBSITE DER SCHIEDSSTELLE BAYERN](#)

Projekte der modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG

Bezirk Oberbayern

Von Januar 2018 bis Dezember 2021 führte der Bezirk Oberbayern ein Modellprojekt zur Erprobung des Regelungsbereichs Einkommens- und Vermögensanrechnung des BTHG durch.

[WEITER ZU WWW.BEZIRK-OBERBAYERN.DE](#)

Materialien zum Download

Bayerisches Teilhabegesetz I

Hier finden Sie das BayTHG I im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt:

[DOWNLOAD DES DOKUMENTS IM PDF-FORMAT](#) (PDF-Dokument)

Materialien zum Download

Bayerisches Teilhabegesetz II

Das „Bayerische Teilhabegesetz II (BayTHG II)“ wurde am 30. Dezember 2019 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

[DOWNLOAD DES DOKUMENTS IM PDF-FORMAT](#)

Materialien zum Download

Bayerischer Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Hier finden Sie den am 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX.

DOWNLOAD DES DOKUMENTS IM PDF-FORMAT (PDF-Dokument, 5.5 MB)

Seite teilen: 

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ein Projekt des



Deutscher Verein
für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Newsletter

Interesse an unserem Projekt? Über diesen Link
können Sie auf dem Laufenden bleiben:

NEWSLETTER BESTELLEN

Barrierefreiheit · Datenschutz · Impressum